

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 Berlin, den 7. März 1952 Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
1.3.52	Anordnung über die Voraussetzungen für die polizeiliche Freigabe von baulichen Anlagen für Massenveranstaltungen.....	187
26. 2. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben <—! Wirtschaftszweig Deutsche Reichsbahn, I. Teil	187

**Anordnung
über die
Voraussetzungen für die polizeiliche Freigabe von
baulichen Anlagen für Massenveranstaltungen.
Vom 1. März 1952**

§ 1

(1) Bei Massenveranstaltungen, zu denen bauliche Anlagen, wie Tribünen, Treppen, Rampen, Aufschritftafeln über 1 qm Fläche, über 5 m lange Fahnen-, Leitungs- und Beleuchtungsmaste u. ä. aufgestellt und benutzt werden, ist der Veranstalter verpflichtet, bei der Beantragung der polizeilichen Freigabe für die Veranstaltung eine schriftliche Bescheinigung der zuständigen staatlichen Bauaufsicht darüber vorzulegen, daß die baulichen Anlagen den Anforderungen der Bauordnung entsprechen.

(2) Die staatliche Bauaufsicht hat insbesondere die Standsicherheit und die Tragfähigkeit zu überprüfen.

§ 2

(1) Auf Grund der Bescheinigung gemäß § 1 der zuständigen staatlichen Bauaufsicht wird die bauliche Anlage durch die zuständige Dienststelle der Volkspolizei zur Benutzung freigegeben.

(2) Enthält die Bescheinigung Vermerke über bauliche Mängel der Anlage, so können die Dienststellen der Volkspolizei die Genehmigung der Veranstaltung versagen oder die Benutzung der baulichen Anlagen verbieten.

(3) Die Bescheinigung der zuständigen staatlichen Bauaufsicht muß bei Tribünen u. ä. baulichen Anlagen die Angabe über die Höchstzahl der Personen enthalten, die die Tribüne usw. gleichzeitig benutzen dürfen.

§ 3

Tribünen u. ä. bauliche Anlagen dürfen nur durch Inhaber von Berechtigungsausweisen benutzt werden. Auf ihnen hat jede Zusammenballung von Benutzern an einzelnen Stellen zu unterbleiben.

§ 4

(1) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere für die Vermeidung von Überbelastungen baulicher An-

lagen, verantwortlich und hat die von ihm Beauftragten (z. B. Ordnerdienst) zu kontrollieren.

(2) Die Dienststellen der Volkspolizei haben die Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen zu überprüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen herbeizuführen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1952

Ministerium des Innern	Ministerium für Aufbau
I. V.: W a r n k e Staatssekretär	I T V.: W e r m u n d Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister'
und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

— Wirtschaftszweig
Deutsche Reichsbahn, I. Teil —
Vom 26. Februar 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für die Reichsbahnausbesserungswerke der Deutschen Reichsbahn folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Grundsätzliche Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Erfüllung des Produktionsplanes für die Fahrzeugausbesserung nach Stückzahl.

(2) Die Prämien werden an die Bezugsberechtigten in voller Höhe nach der Prämientabelle für Reichsbahnausbesserungswerke (RAW) (Anlage 1) gezahlt, wenn die in der Prämienverordnung vom

51 628 GE
10 VO >
I. DB 26,
(Reichsba
I. Teil)
52/187 GE

52/187 Ot
I. DB 26.
II. Teil
19.9.52
52/972 Ot